

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 20/470 –**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes

A. Problem

Durch die im Juni 2021 erfolgte Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes ergeben sich seit dem 2. Halbjahr 2021 zusätzliche Einnahmen aus der Besteuerung des virtuellen Automatenspiels und des Online-Pokers. Sowohl das Besteuerungsverfahren wie auch die kassenmäßige Abwicklung der beiden neuen Steuerarten lehnen sich dabei eng an die bisherige Sportwettensteuer an.

Das derzeit praktizierte Zerlegungsverfahren mit einer nur einmaligen, nachträglichen Jahresabrechnung und darauf basierenden fixierten Zerlegungsvorauszahlungen führt in Hessen jedoch bereits bei der Sportwettensteuer zu massiven Schwankungen im jährlichen Kassenaufkommen, die auch im Rahmen des Finanzausgleichs deutliche Verwerfungen nach sich ziehen können (insbesondere wegen der Prämienregel nach § 7 Absatz 3 FAG). Die damit verbundenen erheblichen haushalterischen Probleme werden sich durch die zusätzlichen Einnahmen aus den neuen Steuerarten nochmals spürbar verschärfen.

B. Lösung

Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes, um das Zerlegungsverfahren wie bei anderen Steuerarten auf eine quartalsweise Abrechnung umzustellen. Damit würden Aufkommensverwerfungen zeitnah über die Zerlegung korrigiert, so dass größere Wellenbewegungen im Kassenaufkommen vermieden würden. Mit dem Gesetzentwurf sind keinerlei materielle Änderungen des Rennwett- und Lotterieggesetzes verbunden. Weder der Steuergegenstand noch die Bemessungsgrundlage oder der Steuertarif werden hiervon berührt. Auch die faktische Steuerverteilung bleibt unangetastet, lediglich temporäre Verzerrungen im Kassenaufkommen werden vermieden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Festhalten am bisherigen Zerlegungsverfahren, das jedoch zu erheblichen haushalterischen Problemen führt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/470 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.“

Berlin, den 27. April 2022

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Carlos Kasper
Berichterstatter

Jan Wenzel Schmidt
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Carlos Kasper und Jan Wenzel Schmidt

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/470** in seiner 28. Sitzung am 7. April 2022 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Digitales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch die im Juni 2021 erfolgte Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes ergeben sich seit dem 2. Halbjahr 2021 zusätzliche Einnahmen aus der Besteuerung des virtuellen Automatenspiels und des Online-Pokers. Sowohl das Besteuerungsverfahren wie auch die kassenmäßige Abwicklung der beiden neuen Steuerarten lehnen sich dabei eng an die bisherige Sportwettensteuer an. Dies umfasst sowohl die zentrale Zuständigkeit des Finanzamtes Frankfurt am Main III (ab 1. Dezember 2021 Frankfurt am Main IV) für alle im Ausland ansässigen Veranstalter als auch das Zerlegungsverfahren, um die mit der zentralen Zuständigkeit verbundene Aufkommenskonzentration (bei der Sportwettensteuer fällt seit 2015 stets mehr als 96 Prozent des Aufkommens in Hessen an) zu korrigieren.

Das derzeit praktizierte Zerlegungsverfahren mit einer nur einmaligen, nachträglichen Jahresabrechnung und darauf basierenden fixierten Zerlegungsvorauszahlungen führt in Hessen jedoch bereits bei der Sportwettensteuer zu massiven Schwankungen im jährlichen Kassenaufkommen, die auch im Rahmen des Finanzausgleichs deutliche Verwerfungen nach sich ziehen können (insbesondere wegen der Prämienregel nach § 7 Absatz 3 FAG). Die damit verbundenen erheblichen haushalterischen Probleme werden sich durch die zusätzlichen Einnahmen aus den neuen Steuerarten nochmals spürbar verschärfen.

Aus diesem Grund soll das Zerlegungsverfahren wie bei anderen Steuerarten auf eine quartalsweise Abrechnung umgestellt werden.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Gesetzentwurf in seiner 8. Sitzung am 27. April 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/470 in seiner 8. Sitzung am 27. April 2022 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/470 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** begrüßten den Gesetzentwurf. Das Steueraufkommen aus dem Rennwett- und Lotteriegesetz stehe den Ländern zu. Die Länder hätten sich darauf geeinigt, das Zerlegungsverfahren auf eine quartalsweise Abrechnung umzustellen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte ebenfalls den Gesetzentwurf. Dem Gesetzentwurf liege eine einvernehmliche Einigung der Länder zugrunde. Bei der Anpassung des Zerlegungsverfahrens handele es sich um eine reine Verfahrensfrage.

Die **Fraktion der AfD** hielt die Umstellung des Zerlegungsverfahrens auf eine quartalsweise Abrechnung grundsätzlich für sinnvoll, problematisierte aber die Frage der Notifizierungspflicht des im Jahre 2021 beschlossenen Rennwett- und Lotteriegesetzes.

Die **Fraktion DIE LINKE**. unterstützte den Gesetzentwurf, da die Neuregelung sinnvoll sei.

Vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag

Die vom Ausschuss angenommene Änderung am Gesetzentwurf auf Drucksache 20/470 ist aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründung der Änderung findet sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten insgesamt einen Änderungsantrag ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Inkrafttreten)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die ursprüngliche Formulierung des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. Januar 2022 hat sich durch Zeitablauf erledigt. Durch das Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wird eine rückwirkende Anwendung des Gesetzes ermöglicht. Eine unzulässige Rückwirkung liegt nicht vor, da durch den Gesetzentwurf nicht in individuelle Rechte eingegriffen wird.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Erfüllungsaufwand

Keiner.

Berlin, den 27. April 2022

Carlos Kasper
Berichterstatter

Jan Wenzel Schmidt
Berichterstatter

